

VS AO Zürich, Nordstrasse 15, CH-8006 Zürich

Frau
Nicole Braun
Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
Leiterin Human Resources
Lenggstrasse 31
Postfach 363
8032 Zürich

Zürich, 4. November 2024

Stellungnahme zum revidierten Personalreglement der PUK

Liebe Nicole

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des Personalreglements im Hinblick auf die Arbeitszeitsenkung der Assistenz- und Oberärzt:innen. Wir sind sehr erfreut, dass die PUK damit den Weg der Gleichbehandlung geht, und das Ansinnen der jungen Ärzteschaft für zeitgemässere Arbeitsbedingungen erkannt hat.

Den konkreten Vorschlag würden wir noch wie folgt ergänzen:

§ 15a. Arbeitszeit Assistenz- sowie Oberärztinnen und -ärzte

1 Die Wochenarbeitszeit für Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte beträgt 46 Stunden. Sie setzt sich bei den Assistenzärztinnen und -ärzten aus 42 Stunden klinischer Arbeitszeit und **mind. vier Stunden strukturierte Weiterbildungszeit** zusammen. **Bei den Oberärztinnen und -ärzten beinhaltet die Wochenarbeitszeit auch die zur Aufrechterhaltung des Facharztstitels notwendige Fortbildungszeit.**

Art. 41 Abs. 1 lit. k WBO SIWF schreibt den Weiterbildungsstätten vor, den Assistenzärzt:innen durchschnittlich mindestens vier Stunden strukturierte Weiterbildungszeit anzubieten, d.h. mehr sollte Kliniken mit starkem Weiterbildungsfokus immer erlaubt sein. Gerade von den Assistenzärzt:innen der Psychiatrie hören wir häufig, dass mehr als die vier Stunden notwendig sind (mit Supervisionen etc.) und auch bezogen werden können. Diese Weiterbildungsqualität sollte unbedingt beibehalten werden, entsprechend sollte dies nicht auf vier Stunden limitiert werden. Der Umgang mit der über den minimalen Anspruch hinausgehende Weiterbildungszeit, z.B. auch im Rahmen der Ausscheidung allfälliger Überzeit, ist im Nachgang im Arbeitszeitreglement noch detailliert zu konkretisieren.

Weiter haben auch die Oberärzt:innen im Rahmen ihrer Arbeitszeit eine gesetzliche Fortbildungspflicht zur Aufrechterhaltung ihres/ihrer Facharztstitel. Gemäss telefonischer Auskunft beläuft sich der derzeitige Anspruch der Oberärzt:innen der PUK auf 7,5 Tage pro Jahr. Usanz ist für Oberärzt:innen in vielen Kliniken der Schweiz 10 Tage. Mit der oben genannten Ergänzung wird klar offengelassen, ob die gesetzliche Fortbildungszeit stunden- und/oder tageweise bezogen wird, es wird aber unmissverständlich klargestellt, dass die gesetzliche Fortbildungszeit Arbeitszeit darstellt.

Wir würden uns freuen, wenn diese Ergänzungen berücksichtigt würden.

Herzliche Grüsse



Susanne Hasse,
Geschäftsführerin VSAO Zürich